

11. *ersucht* die Arbeitsgruppe *außerdem*, Fällen von verschwundenen Kindern und von Kindern verschwundener Personen die gebotene Aufmerksamkeit zu schenken;

12. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, diese Frage auch weiterhin mit Vorrang zu untersuchen und bei der Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe an die neunundvierzigste Tagung der Kommission alle Maßnahmen zu treffen, die ihr im Hinblick auf die weitere Aufgabewahrnehmung durch die Arbeitsgruppe und auf die Umsetzung ihrer Empfehlungen erforderlich erscheinen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Arbeitsgruppe weiterhin alle erforderlichen Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen;

14. *beschließt*, die Frage des Verschwindenlassens auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

92. Plenarsitzung
18. Dezember 1992

47/133. Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

Die Generalversammlung,

in der Erwägung, daß gemäß den in der Charta und anderen internationalen Übereinkünften verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

eingedenk der nach der Charta, insbesondere deren Artikel 55, bestehenden Verpflichtung der Staaten, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

zutiefst besorgt darüber, daß in zahlreichen Ländern, oft in ständiger Wiederkehr, Fälle des Verschwindenlassens vorkommen, das heißt, daß Personen von Angehörigen verschiedener Teile oder Ebenen der Staatsgewalt oder von organisierten Gruppen oder Privatpersonen, welche im Namen oder mit der direkten oder indirekten Unterstützung oder mit dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Einverständnis der Staatsgewalt handeln, gegen ihren Willen festgenommen, in Haft gehalten oder entführt oder auf andere Weise ihrer Freiheit beraubt werden, wobei anschließend die Auskunft über das Schicksal oder den Verbleib der Betroffenen verweigert oder die Freiheitsentziehung abgestritten wird und diese Personen so dem Schutz des Gesetzes entzogen werden,

in der Erwägung, daß das Verschwindenlassen von Personen die grundlegendsten Wertvorstellungen jeder sich zur Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten bekennenden Gesellschaft in Frage stellt und daß die systematische Praktizierung des Verschwindenlassens ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit gleichkommt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/173 vom 20. Dezember 1978, mit der sie ihrer Besorgnis Ausdruck verlieh angesichts der Berichte aus verschiedenen Teilen der Welt über das Verschwindenlassen von Personen und angesichts der Angst und des Leids, die ihr Verschwinden verursacht, und in der sie die Regierungen aufforderte, Polizei- und

Sicherheitsbehörden für Übergriffe, die zum erzwungenen beziehungsweise unfreiwilligen Verschwinden von Personen führen könnten, vor dem Gesetz zur Verantwortung zu ziehen,

sowie unter Hinweis auf den Schutz, der den Opfern bewaffneter Konflikte durch die Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁷⁷ und deren Zusatzprotokolle von 1977¹⁷⁸ gewährt wird,

im Hinblick insbesondere auf die einschlägigen Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte² und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹⁴⁴, die das Recht auf Leben, das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person, das Recht, nicht der Folter unterworfen zu werden, sowie das Recht, als rechtsfähig anerkannt zu werden, garantieren,

ferner im Hinblick auf die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹²⁸, in der es heißt, daß die Vertragsstaaten wirksame Maßnahmen treffen, um Folterungen zu verhindern und zu bestrafen,

eingedenk des Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen¹⁴⁵, der Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen¹⁷⁹, der Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmißbrauch¹⁸⁰ sowie der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen¹⁸¹,

erklärend, daß es zur Verhütung von Fällen des Verschwindenlassens notwendig ist, die strikte Einhaltung des in der Anlage zu ihrer Resolution 43/173 vom 9. Dezember 1988 enthaltenen Grundsatzkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen und der in der Anlage zu Resolution 1989/65 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1989 niedergelegten Grundsätze für die wirksame Verhütung und Untersuchung von außergesetzlichen, willkürlichen und summarischen Hinrichtungen sicherzustellen, denen sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 44/162 vom 15. Dezember 1989 angeschlossen hat,

eingedenk dessen, daß Handlungen, die den Tatbestand des Verschwindenlassens erfüllen, zwar eine Verletzung der Verbote darstellen, die sich in den genannten internationalen Rechtsakten finden, daß es jedoch nichtsdestoweniger wichtig ist, ein Dokument auszuarbeiten, das jedes Verschwindenlassen von Personen als äußerst schwerwiegende Straftat beschreibt und das Normen zur Bestrafung und Verhütung solcher Handlungen festlegt,

verkündet diese Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen als einen Grundsatzkatalog für alle Staaten und *bittet* nachdrücklich darum, alles zu tun, damit diese Erklärung allgemein bekannt gemacht und beachtet wird;

Artikel 1

1. Jedes Verschwindenlassen ist ein Verstoß gegen die Menschenwürde. Es wird verurteilt als Verneinung der Ziele der Charta der Vereinten Nationen und als schwere und offenkundige Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte² verkündet und in den internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet bekräftigt und weiterentwickelt werden.

